

99115002060001, 99115002060001

Auskunftssperre im Melderegister beantragen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/354450/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115002060001, 99115002060001
Leistungsbezeichnung I	Auskunftssperre im Melderegister beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Stalking, Melderegistersperre, Datenschutz, Wehrdienst, Bundesmeldegesetz, Melderegister, Schutz vor Gewalt, Auskunftssperre, Umzug, Opferschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen

Modul	Sachverhalt
	anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.10.2021
Fachlich freigegeben durch	TMIK
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_51.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/ https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-Pa%C3%9FG_PAuswGAGTHpP1 https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_51.html
Teaser	Wenn sie bestimmten Gefahren ausgesetzt sind, dann können Sie eine Auskunftssperre im Melderegister beantragen.
Volltext	<p>Grundsätzlich kann jedermann über eine bestimmte Person auf Antrag eine Melderegisterauskunft erhalten. Sie können jedoch eine Auskunftssperre ins Melderegister eintragen lassen, wenn Ihnen als Betroffenen oder einer anderen Person durch die Bekanntgabe Ihrer Anschrift eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen könnte. Eine Auskunftssperre im Melderegister wird nur unter strengen Voraussetzungen eingetragen.</p> <p>Die Auskunftssperre hat nur Auswirkungen auf den privaten Bereich (Privatpersonen, Firmen, Rechtsanwälte u. ä.).</p> <p>Behörden und sonstige öffentliche Stellen erhalten weiterhin Auskunft.</p> <p>Die Auskunftssperre ist auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf erneuten Antrag verlängert werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	Formloser Antrag schriftlich oder zur Niederschrift mit eventuellen Nachweisen zur Glaubhaftmachung der Angaben.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Für eine Auskunftssperre müssen Sie triftige Gründe, die eine Gefährdung Ihrer oder anderer Personen deutlich machen, gegenüber der örtlichen Meldebehörde glaubhaft machen. • Eine Überprüfung Ihrer Angaben muss die von Ihnen angeführte Gefahr bestätigen.
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	<p>Es empfiehlt sich, dass Sie vor der Beantragung mit der zuständigen Stelle Kontakt aufnehmen und sich informieren, ob eine Sperre in Ihrem Fall in Betracht kommt.</p> <p>Die Auskunftssperre wird auf Antrag eingetragen. Mit der Antragsabgabe müssen Sie Tatsachen darlegen und glaubhaft machen, weshalb Ihnen durch eine Auskunftserteilung eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange entstehen kann. Der Antrag kann schriftlich oder persönlich durch Vorsprache in der Behörde gestellt werden.</p> <p>Anschließend werden Ihre Angaben durch die zuständige Stelle überprüft. Ergibt sich aus dieser Überprüfung, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, so wird im Melderegister eine Auskunftssperre für 2 Jahre vermerkt, die sich auf alle Arten der Melderegisterauskunft an Privatpersonen und nicht öffentliche Stellen bezieht.</p> <p>Die Sperre gilt nur für die Wohnung, für die sie beantragt wurde.</p> <p>Sie können die Auskunftssperre nach Ablauf der Zeit verlängern lassen.</p>
Bearbeitungsdauer	In der Regel erfolgt die Bearbeitung sofort.
Frist	Die Auskunftssperre ist auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf erneuten Antrag verlängert werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Auskunftssperre im Melderegister wird nur unter strengen Voraussetzungen eingetragen. • Hierzu müssen Sie glaubhaft machen, dass Ihnen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann. • Zuständig ist die Meldebehörde für Ihren Hauptwohnsitz.
Ansprechpunkt	An das Meldeamt Ihrer Stadt, Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft.
Zuständige Stelle	Die Meldebehörde Ihres Wohnortes
Formulare	
Ursprungsportal	Auskunftssperre im Melderegister beantragen, Requesting a block on information in the population register